



Forderungskatalog



Impressum

Herausgeber: Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
Prenzlauer Alle 180
10405 Berlin
Internet: www.gehoerlosen-bund.de
Facebook: www.facebook.com/gehoerlosenbund/
Twitter: www.twitter.com/gehoerlosenbund

Redaktion: Helmut Vogel, Elisabeth Kaufmann, Dr. Ulrike Gotthardt
und Daniel Büter

Layout: Daniel Büter

Berlin, Oktober 2019

Forderungskatalog des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V.

Der Forderungskatalog wurde auf der Mitgliederversammlung
vom 26. bis zum 27. Oktober 2019 in Augsburg
einstimmig beschlossen

Inhalt

Einleitung	3
1 Arbeit und Beschäftigung	4
2 Bildung	6
3 Rehabilitation, Gesundheit und Pflege.....	8
4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	11
5 Frauen.....	14
6 Seniorinnen und Senioren	16
7 Mobilität	18
8 Gesellschaftliche und politische Teilhabe	19
9 Barrierefreie Medien	21
10 Barrierefreier Notruf	23
11 Förderung der Gebärdensprache	25
12 Behindertenpauschbeträge	27
13 Stiftung Anerkennung und Hilfe.....	27

Einleitung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft, also der gehörlosen¹, taubblinden und hörbehinderten Menschen sowie der Gebärdensprachnutzer/-innen, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und 10 bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu etwa 600 Vereine.

Laut dem Bericht zur Statistik der schwerbehinderten Menschen 2017 des Statistischen Bundesamtes leben insgesamt 317.748 Menschen mit Sprach- und Hörbeeinträchtigungen in Deutschland. Im Allgemeinen wird mit einem Gehörlosen-Anteil von 0,1 % in Bezug auf die Gesamtbevölkerung gerechnet, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Wissenschaftliche Quellen bestätigen diese Annahme von einem Promille. Laut dem Statistischen Bundesamt (Stand: 31.12.2018) leben insgesamt 83.019.200 Menschen in Deutschland. Demnach wäre von ca. 83.000 gehörlose Menschen auszugehen.

Auf bundespolitischer Ebene hat sich der DGB als fester Bestandteil etabliert und ist ein namhaftes Bindeglied zwischen Politiker/-innen und der Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft geworden.

Das Prinzip „Nichts über uns ohne uns“ muss bei der politischen Arbeit mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund und seinen Mitgliedsverbänden berücksichtigt werden.

Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von gehörlosen Menschen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Förderung der kommunikativen Barrierefreiheit, die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten sowie die Förderung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur bilden Schwerpunktthemen unserer Arbeit.

Für eine erfolgreiche Teilhabe in der Gesellschaft, nicht nur in politischer und kultureller Hinsicht, ist die Gebärdensprache für gehörlose Menschen unabdingbar.

Seit dem 1. Mai 2002, mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständige und vollwertige Sprache anerkannt. Im Sinne des derzeit präsenten Inklusionsgedankens ist es wichtig, Sprachen aller Art, somit natürlich auch alle weltweit benutzten Gebärdensprachen, und Gehörlosenkulturen zu pflegen, zu fördern, zu schützen und zu erhalten. Dieses Recht auf Anerkennung und Unterstützung der Sprache und Kultur der gehörlosen Menschen als einer sprachlichen Minderheit wird auch in der UN-BRK zugesichert (Artikel 30 Absatz 4) und gilt als zu befolgendes Menschenrecht.

Die Forderungen des DGB orientieren sich an dem Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der 175 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern enthält und eine Laufzeit bis zum Jahr 2021 hat, an den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (13.05.2015) sowie an dem zweiten und dritten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK (17.07.2019). Deutschland ist seit dem 26. März 2009 rechtsverbindlich verpflichtet, die UN-BRK vollständig umzusetzen und

¹ Wir definieren: Als „Gehörlos“ werden Personen bezeichnet, die aufgrund einer Hörschädigung, Hörbehinderung bzw. Hörbeeinträchtigung (Taubheit oder Schwerhörigkeit) vorwiegend in Gebärdensprache kommunizieren und sich der Gebärdensprachgemeinschaft und ihrer Kultur zugehörig fühlen.

dazu alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört es, die Rechte von gehörlosen Menschen als individuelle und kollektive Rechte zu achten und wirksam zu schützen. Der DGB unterstützt vorbehaltlos die „Charta des Weltverbandes der Gehörlosen (WFD) zu Gebärdensprachrechten für alle“ vom 27.07.2019 und befürwortet die darin enthaltenen Ausführungen zur Anerkennung der Bedürfnisse, der Würde und der Menschenrechte gehörloser Menschen als einer Behindertengruppe und sprachlichen Minderheit.

Der DGB stellt den Forderungskatalog im Rahmen seiner politischen Verbandsarbeit auf. Dieser entspricht einer Arbeitsleitlinie für die jeweils kommenden Jahre und ist ein regelmäßig zu überprüfendes und zu aktualisierendes System. Er wird sich an den jeweiligen individuellen, gesellschaftlichen und politischen Veränderungen innerhalb und außerhalb der Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft orientieren und in der Weiterentwicklung vor allem den Bedarf der taubblinden Menschen im Blick haben.

1 Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Seit Oktober 2000 besteht zwar ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 49 und § 185 SGB IX), aber damit sind leider erhebliche Probleme verbunden: Betroffene berichten von viel zu langen Bearbeitungszeiten der Anträge auf Gewährung der Kostenübernahme, von pauschalen Bedarfskürzungen und wiederholt wechselnden Zuständigkeiten bei der Sachbearbeitung.

Dazu folgendes anschauliches Beispiel: Ein gehörloser Mensch erhält die Zusage für eine neue Arbeit und beantragt die Leistung „Arbeitsassistenz“. Ihr Chef bzw. Arbeitgeber beobachtet sie während der Probezeit. Ohne Arbeitsassistenz kann ihre Arbeit nicht der eines hörenden Mitarbeitenden vergleichbar sein. Wenn die Bewilligung erst eintrifft, nachdem der Arbeitsplatz aufgrund der Kommunikationsprobleme bereits verloren ist, nutzt selbst ein positiver Bescheid des Integrationsamtes der nunmehr wieder arbeitslosen Hörbehinderten nichts mehr. Sie hatte nie die Chance, ihre Arbeitsleistung und ihre Fähigkeiten in Gänze und uneingeschränkt zu zeigen.

Wir messen deshalb der Leistung „Arbeitsassistenz“ eine besonders hohe Bedeutung im Hinblick auf die Verbesserung der Teilhabechancen hörbehinderter Menschen bei. Sie hilft, Inklusion im Arbeitsleben zu verwirklichen.

Auch im zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-BRK wird der Anspruch auf die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz erwähnt. Allerdings wird hier nicht näher auf die Umsetzung und die damit verbundenen Schwierigkeiten eingegangen.

Im Jahr 2018 waren laut der Bundesagentur für Arbeit 156.621 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Sie machten damit einen Anteil von 6,7 % aller Arbeitslosen aus. Das waren 3,7 % weniger als im Vorjahr – allerdings war bei nicht-schwerbehinderten Menschen ein Rückgang von rund 8 % im Vergleich zu 2017 zu verzeichnen.

Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen ist seit Jahren deutlich höher als die von Menschen ohne Behinderungen.

Bis heute liegen keine konkreten Zahlen zur Arbeitslosigkeit bei gehörlosen Menschen vor. Die Datenlage zur Erwerbstätigkeit und zur Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Hörbehinderung ist unbefriedigend. Entsprechende Statistiken sind erforderlich, um zu belegen, dass die Arbeitslosenquote gehörloser Menschen deutlich höher ist als die von Arbeitnehmer/-innen ohne Hörbehinderungen.

Wir finden es unverständlich und inakzeptabel, dass private Arbeitgeber/-innen immer noch nicht die Beschäftigungsverpflichtung von 5 % erfüllen. Knapp 40.000 Arbeitgeber/-innen haben keine Menschen mit Behinderung eingestellt. Viele Firmen zahlen lieber die Ausgleichsabgabe, die sehr niedrig angesetzt ist, als dass sie gehörlose Menschen einstellen. Sowohl der Zugang zu als auch der Erhalt von Arbeit sind dadurch erheblich erschwert – mit der weiteren Folge, dass sich viele gehörlose Menschen am Arbeitsplatz nur eingeschränkt wohlfühlen und nicht ihr volles Leistungspotenzial abrufen können.

Aus Sicht des DGB muss die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen zur Diskussion gestellt werden. Die geringen Sätze der Ausgleichsabgabe führen dazu, dass Arbeitgeber/-innen eher dazu bereit sind, für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz zu zahlen, als ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen, schwerbehinderte Menschen einzustellen. So müssen Arbeitgeber/-innen zwischen 125 und 320 Euro je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz bezahlen. Die Beschäftigungsquote und die Ausgleichsabgabe müssen so gestaltet werden, dass von ihnen ein hoher Anreiz ausgeht, gehörlose und andere Menschen mit (Hör-)Behinderungen zu beschäftigen.

Aus unserer Praxis wissen wir, dass gehörlose Jugendliche oft aufgrund „fehlerhafter“ Gutachten des berufspsychologischen Dienstes bei der Bundesagentur für Arbeit gar nicht oder nur sehr schwer Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Ausbildung oder Arbeit) finden. Das hat leider häufig fatale Folgen für gehörlose Jugendliche in Bezug auf ihren beruflichen Werdegang, was auch mit psychosozialen Folgen für die Jugendlichen verbunden ist. Es muss angemerkt werden, dass die Bereiche der Begutachtung kommunikationsintensiv sind und dass eine Begutachtung die sozialen und kulturellen Hintergründe gehörloser Jugendlicher unbedingt mitberücksichtigen muss. Das heißt, dass die verantwortlichen Psycholog/-innen und sonstigen Akteur/-innen in diesem Verfahren entsprechende Kenntnisse über die Gebärdensprache und Kultur gehörloser Menschen erwerben sollten. Es ist für eine gesicherte Diagnostik nicht ausreichend, eine/n Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bei der Begutachtung hinzuzuziehen.

Wir fordern:

- die Senkung der Arbeitslosenquote von gehörlosen Menschen
- konkrete Zahlen zur Arbeitslosigkeit bei gehörlosen Menschen im Rahmen der statistischen Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit
- die Erhöhung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen im Allgemeinen auf 6 %
- die Anhebung der Ausgleichsabgabe auf mindestens 750 Euro pro nicht besetztem Pflichtplatz
- die Stärkung der Berufsorientierung und Förderung der Ausbildung von gehörlosen Jugendlichen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes

- die Förderung der Beschäftigung von gehörlosen Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine intensivierte Aufklärungs- und Präventionsarbeit in Betrieben zu personellen und technischen Unterstützungsmöglichkeiten
- die Stärkung und Schulung der Schwerbehindertenvertretungen
- die Verbesserung des Zugangs für Langzeitarbeitslose zur beruflichen Rehabilitation und die Förderung der beruflichen Integration von gehörlosen Menschen
- die Kostenübernahme für Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch in allen Bildungsbereichen, besonders im Falle der inklusiven Umschulung und Fortbildung sowie der Aufnahme eines Zweitstudiums, einer Zweitausbildung oder einer zur Berufsausübung notwendigen Weiterbildung
- die Verbesserung der bedarfsgerechten, einkommens- und vermögensunabhängigen Arbeitsassistenzeleistungen (Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/-innen, Kommunikationsassistent/-innen, Telefonvermittlungsdienst, Korrekturkraft, entsprechende technische Hilfen und Ausstattung)
- die beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitsassistenzeleistungen und die Vereinfachung der Antragsstellung
- die Bereitstellung der Pauschalbeträge (Form der Vorauszahlung) ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bewilligung
- die Abschaffung der Kappungsgrenze von 50 % des gezahlten Arbeitgeberbruttos und von 50 % der Arbeitszeit
- die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf zwei Jahre

2 Bildung

Deutschland hat sich sowohl dazu verpflichtet, das Erlernen der Gebärdensprache und die sprachliche Identität der gehörlosen Menschen auf allen Bildungsebenen zu fördern (Artikel 24 Absatz 3b der UN-Behindertenrechtskonvention), als auch dazu, insbesondere die Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen mit einer (Hör-)Behinderung bestmöglich zu fördern und dafür zu sorgen, dass in Gebärdensprache geschulte Lehrpersonen in den Schulen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Artikel 24, Absatz 4).

Das Bildungsangebot ist jedoch für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen in Deutschland derzeit nicht ausreichend, weil es weiterhin stark am lautsprachlichen (monolingualen) Unterricht ausgerichtet ist. Gerade gehörlose und hochgradig schwerhörige Kinder benötigen eine bimodale und bilinguale Förderung sowohl in Deutscher Gebärdensprache als auch in deutscher Sprache (Laut- bzw. Schriftsprache). Es gibt viel zu wenig gebärdensprachkompetente bzw. zweisprachige Lehrer/-innen sowie Lehrkräfte, die selbst hörbehindert sind. Vor allem an den Schulen für Gehörlose und Schwerhörige muss das Lehrpersonal die Gebärdensprache beherrschen, damit gehörlose und hochgradig schwerhörige Kinder dem bimodal-bilingualen Unterricht adäquat folgen können. Hierzu müssen die Kultusministerien der Bundesländer sicherstellen, dass die derzeit im jeweiligen Bundesland angestellten Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte Gebärdensprachkurse besuchen, die ein entsprechendes Sprachniveau vermitteln, wobei dieses in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu bestimmen ist. Ebenso muss gewährleistet sein, dass an allen (universitären) Ausbildungsstätten während der Ausbildung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften ein GER-Niveau in der Gebärdensprache von mindestens B2 erreicht wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB die Einführung der bundesweiten DGS-Sprachzertifizierung der Humboldt-Universität zu Berlin, die voraussichtlich 2021 umgesetzt werden soll.

Im Januar 2018 startete die von Eltern gehörloser Kinder initiierte Onlinepetition „Gebärdensprache umsetzen! Bilingual – bimodal – endlich normal!“. Ziel dieser Petition war und ist, dass die Gebärdensprachbildung und die Bildung im Sinne des Artikels 24 Absatz 3 u. 4 der UN-BRK konsequent umgesetzt werden. Über 19.000 gesammelte Unterschriften von Unterstützer/-innen aus ganz Deutschland zeigen, wie mangelhaft die derzeitigen Bildungsangebote für gehörlose und hochgradig schwerhörige Kinder aus Sicht der betroffenen Familien und Fachkräfte sind.

Ein kürzlich abgeschlossenes Projekt, welches die Verbreitung bimodal-bilingualer Praxis an Schulen für Hörbehinderte in Europa überprüfte, bestätigt das Fehlen einer flächendeckenden Umsetzung in Deutschland und den Handlungsbedarf, der diesbezüglich weiter besteht.²

Die Deutsche Gebärdensprache wird als „reguläre Fremdsprache“ derzeit nur in wenigen Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hamburg und Hessen) angeboten. Es fehlen verbindliche Konzepte für inklusive Beschulung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Lehrpläne), vor allem hinsichtlich einer bimodalen und bilingualen Beschulung von gehörlosen und hochgradig schwerhörigen Kindern und Jugendlichen in Regelschulen, die mit Konzepten für andere bilinguale Schulen (etwa Englisch/Deutsch) vergleichbar sind. Außerdem werden Dolmetscher/-innen für Gebärdensprache und Deutsche Sprache, möglichst mit einer pädagogische Zusatzqualifikation, und eine gehörlosengerechte Förderung in der Ganztagsbetreuung an Regelschulen benötigt.

Eine wichtige Voraussetzung für Inklusion ist aber, dass die Deutsche Gebärdensprache und die Deutsche Sprache (Laut-/Schriftsprache) im Unterricht gleichberechtigt eingesetzt werden. Weiterhin muss vermeiden werden, dass hörbehinderte Kinder in einer Einzelintegration beschult werden. Der Austausch und die sozialen Kontakte mit ebenfalls hörbehinderten Gleichaltrigen („Peergroup“) sind essenziell für die psychische Gesundheit und Entwicklung für Kinder und sollten bei der Ausgestaltung der schulischen Rahmenbedingungen unbedingt berücksichtigt werden. Deshalb ist es unabdingbar, dass Schulen für Gehörlose und Schwerhörige weiter fortbestehen und gefördert werden.

Eine Einstellung von gehörlosen und schwerhörigen Lehrer/-innen und Gebärdensprachdozent/-innen bzw. -lehrer/-innen an Regelschulen wäre wegen deren Vorbildfunktion erforderlich. Viele Unterrichtsmaterialien und das bisherige Unterrichtskonzept, vor allem im Fach Deutsch, konzentrieren sich ausschließlich auf „Hören“, was sich zu enormen Nachteilen auf das gehörlose Kind auswirkt, da dieses rein visuell orientiert ist. Das Unterrichtskonzept für das Fach Deutsch muss ganz anders und insbesondere auf visuelle Komponente aufgebaut werden.

In den abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (13.05.2015) wurde empfohlen, die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung ebenso sicherzustellen wie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds und der Schulmaterialien, die Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in den regulären Bildungseinrichtungen – einschließlich für Postdoktorand/-innen.

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder und der damit einhergehenden Zuständigkeit der Länder für die Bildung beobachten wir ein unterschiedliches Maß der Umsetzung der UN-BRK. Ziel sollte jedoch sein, für Bildungsgerechtigkeit zu sorgen und somit allen hörbehinderten Kindern in allen Bundesländern dieselben Bildungschancen zuteilwerden zu lassen. Daher verfolgen wir mit Interesse die derzeitigen Überlegungen, das Kooperationsverbot zwischen

² vgl. <https://www.univie.ac.at/designbilingual/index.php>

dem Bund und den Bundesländern im Bildungsbereich aufzuheben. Darüber hinaus fordern wir die qualitative Verbesserung inklusiver Bildung unter beratender Einbeziehung der Betroffenen. Im geplanten Nationalen Bildungsrat müssen die Behindertenverbände vertreten sein!

Wir fordern:

- bimodale und bilinguale Bildungsangebote in Deutscher Gebärdensprache und deutscher Laut-/Schriftsprache für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen von Anfang an
- Erhalt und Förderung der Schulen für Gehörlose und Schwerhörige als Orte für das Erlernen der Gebärdensprache und die Entwicklung der sozialen Identität in einem gebärdensprachlichen -Umfeld
- die bundesweite Einführung des Unterrichtsfachs Deutsche Gebärdensprache (DGS) an den Schulen für Gehörlose und Schwerhörige und als Fremdsprachwahlfach an den allgemeinbildenden Schulen
- den barrierefreien Zugang für gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen zu allen Bereichen des Bildungswesens durch den Einsatz von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch
- die Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von qualifizierten pädagogischen Fachkräften mit Gebärdensprachkompetenz und die Qualitätssicherung durch das Erreichen eines Sprachniveaus von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- die Erhöhung der Zahl gebärdensprachkompetenter Lehrer/-innen an allgemeinbildenden Schulen und Schulen für Gehörlose und Schwerhörige
- mehr gehörlose und schwerhörige Lehrer/-innen und pädagogische Fachkräfte an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige sowie in der Inklusion
- die Einbindung des Deutschen Gehörlosen-Bundes in den geplanten Nationalen Bildungsrat

3 Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

3.1 Dolmetscherkostenübernahme in Krankenhäusern

In der ambulanten ärztlichen Versorgung besteht ein Anspruch gehörloser Patient/-innen auf die Kostenübernahme von Dolmetschereinsätzen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch durch die gesetzlichen Krankenkassen. Bei stationären Behandlungen haben gehörlose Menschen nach § 17.2 SGB I einen Anspruch darauf, mittels Gebärdensprache kommunizieren zu können, wofür Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch erforderlich sind. Im Gerichtsurteil des Sozialgerichts Hamburg vom 24.03.2017 (Aktenzeichen: S 48 KR 1082/14 ZVW) wurde das Krankenhaus zur entsprechenden Kostenübernahme verurteilt. Im Rahmen der Kostenkalkulation wird mit dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) zwar die Inanspruchnahme von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bei stationärer Leistungserbringung berücksichtigt, die Umsetzung ist jedoch nur in den seltensten Fällen reibungslos möglich. Da die Kosten hierfür relativ hoch sind, ist trotzdem zu erwarten, dass die Krankenhäuser weiterhin alles versuchen werden, um diese nicht bezahlen zu müssen, sodass es immer wieder zu nervenzehrenden Auseinandersetzungen zwischen den gehörlosen Patient/-innen und der jeweiligen Klinik kommt und auch – wie bereits geschehen – versucht wird, gehörlose Patient/-innen abzuweisen. Dies stellt eine unangemessene, die gehörlosen Menschen gefährdende Entwicklung mit

unvorhersehbaren Konsequenzen dar, die sie selbst gerade im Krankheitsfall nicht beeinflussen können. Außerdem werden die zweifachen Dolmetscherkosten für gehörlose Menschen mit Migrationshintergrund, die nur die Gebärdensprache ihres Heimatlandes verwenden und für die somit zusätzlich in die Muttersprache übersetzt werden muss, in der Regel nicht übernommen.

Oft ist nicht ersichtlich, ob auch private Krankenkassen grundsätzlich Dolmetscherkosten übernehmen sollen/müssen.

Wir begrüßen sehr, wenn die Dolmetscherleistungen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch für alle ärztlichen Behandlungen bzw. Versorgung im Krankenhaus von den Krankenkassen übernommen werden.

Zudem wird im Rahmen der Ausbildung medizinischen Personals, etwa von Ärzt/-innen oder Alten-, Kranken- und Gesundheitspfleger/-innen, kaum auf den Umgang mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen eingegangen, sodass ein Verständnis für deren besondere Belange und für die (gebärdensprachliche) Kommunikation oft fehlt. So stoßen die Betroffenen immer wieder auf Unverständnis und erhalten unzureichende Hilfen. Bereits im Rahmen der GIA-Projekte (Gehörlose im Alter) der Universität Köln ist im Kontext der Expertenkommission für alle Altersgruppen Betroffener und Behandlungs-/Pflegebereiche festgestellt worden, dass entsprechende Kenntnisse während der Ausbildung nur äußerst lückenhaft vermittelt werden. Der Umfang der Vermittlung dieser Kenntnisse sollte vom Einsatzgebiet des Personals abhängig sein, d. h. es sollte unterschieden werden, ob ein Tätigkeitsschwerpunkt mit gehörlosen Menschen vorliegt oder nur sporadisch Kontakte zu gehörlosen Menschen zu erwarten sind. Aus diesem Grund sollte während des Ausbildungscurriculums ein feststehender Zeitrahmen für die Vermittlung dieser Kenntnisse vorgesehen sein.

Wir fordern:

- eine Regelung zur Bezahlung der Dolmetscherleistungen ohne Diskussionen mit Kliniken und ohne Diskriminierungen der betroffenen gehörlosen Menschen, indem diese Zahlungen analog zum ambulanten Bereich auch im stationären Bereich direkt durch die Krankenkassen erfolgen
- die im Rahmen der Ausbildung erfolgende Schulung des medizinischen Personals in Gebärdensprache und im Umgang mit gehörlosen bzw. hörbehinderten Patient/-innen, z. B. mittels eines dreimonatigen Kurses, da Dolmetscher/-innen in Notsituationen gegebenenfalls nicht sofort zur Stelle sein können
- die Verpflichtung der privaten Krankenversicherungen zur Übernahme der Dolmetscherleistungen, entsprechend der Regelung bei den gesetzlichen Versicherten, ohne dass sich Nachteile, z. B. bezüglich des Tarifs oder der Risikobewertung, ergeben

3.2 Dolmetscherkostenübernahme für gehörlose Menschen bei der Pflege von Angehörigen

Von Pflegekassen werden Kurse, Schulungen und Vorträge für Angehörige von pflegebedürftigen Familienmitgliedern angeboten z. B. über die Pflege bei Betroffenen mit einer Demenz oder multipler Sklerose sowie über die Betreuung pflegebedürftiger Kinder. Allerdings bleibt der Zugang zu diesen Informationen gehörlosen Personen, die ihre Angehörigen pflegen, verwehrt, denn sie haben keinen Anspruch auf Dolmetscher/-innen für Deutsche

Gebärdensprache und Deutsch bei der Umsetzung ärztlich-medizinischer und pflegerischer Maßnahmen für die Pflegebedürftigen. Die Informationen, die durch Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch vermittelt werden, sowie der beidseitige Austausch sind jedoch für die Behandlung und Pflege der Betroffenen und für die pflegenden Angehörigen unbedingt notwendig. Bisher werden Dolmetscher/-innen jedoch nur für gehörlose Pflegebedürftige und nicht für gehörlose Angehörige bzw. gehörlose Pflegenden zur Verfügung gestellt.

Wir fordern:

- die Übernahme von Dolmetscherkosten für gehörlose pflegende Angehörige durch die Krankenkasse bzw. Pflegeversicherung der/des Pflegebedürftigen und den damit verbundenen barrierefreien Zugang zu notwendigen Informationen

3.3 Gehörlosenspezifische Angebote im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich

Psychisch kranke gehörlose Menschen benötigen stationäre und ambulante, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen, die auf ihre kommunikativen und psychosozialen Bedürfnisse ausgerichtet und spezialisiert sind. Ihr Recht auf entsprechende Behandlungen ergibt sich aus Artikel 25 der UN-BRK.

Solche spezialisierten Behandlungsangebote gibt es in Deutschland nur wenige. Dabei kann das Angebot im stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich als der Nachfrage entsprechend angesehen werden, auch wenn die Behandlung aufgrund der Spezialisierung meist wohnortfern erfolgen muss. Die stationären Angebote sind jedoch mit einem Mehraufwand, u. a. zeitlich und personell, verbunden, dessen Finanzierung im neuen Entgeltsystem des stationär-psychiatrischen Bereichs (PEPP) nicht mehr vorgesehen ist. Eine Anpassung des neuen Entgeltsystems an diesen weiterbestehenden speziellen Bedarf ist durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) trotz Anträgen bisher nicht erfolgt.

Eine hohe Nachfrage seitens der Betroffenen besteht jedoch im ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich. Hier gibt es so gut wie keine Psychiater/-innen und nur eine sehr kleine Zahl niedergelassener Psychotherapeut/-innen, die über Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache sowie über die psycho- und soziokulturellen Hintergründe dieser Betroffenenengruppe verfügen. Trotz des bestehenden Bedarfs und des Vorhandenseins approbierter psychotherapeutischer Bewerber/-innen wird der Sonderbedarf für eine entsprechende Praxisniederlassung immer wieder bestritten.

Wir fordern:

- eine gehörlosenspezifische Fallpauschale bzw. gehörlosenspezifische Komplexbehandlung in Bezug auf das Pauschalierende Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) im stationären Bereich
- die verstärkte gehörlosenspezifische Kassenzulassung im ambulanten psychotherapeutischen Bereich
- Mehr geschultes und aufgeklärtes Personal im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich, z. B. durch die Erweiterung der Studieninhalte der Medizin und Psychologie sowie ausreichend Fort- und Weiterbildungsangebote

3.4 Zugang zu medizinischen Aufklärungsangeboten

Viele gehörlose Menschen können aufgrund unzureichender Schriftsprachkenntnisse Angebote der Gesundheitsaufklärung in Schriftform, z. B. in Form von Broschüren oder im Internet, nur äußerst begrenzt nutzen. Dagegen ermöglicht ihnen die Gebärdensprache den ungehinderten Zugang zu diesen Informationen.

Beispielsweise sind Beipackzettel von Medikamenten, die in der Apotheke erhältlich sind von hoher Bedeutung, was die Auskunft über Anwendung, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten angeht. Stehen solche Informationen nicht in Gebärdensprache zur Verfügung, kann dies für gehörlose Menschen zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Bei gehörlosen Schwangeren kann das Kind gesundheitliche Schäden davontragen. Es ist daher dringend notwendig, den Zugang durch Gebärdensprache zu gewährleisten.

Nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG (BITV 2.0 sowie BITV-2.0-Test) sind öffentliche Stellen dazu verpflichtet, Informationen zu den wesentlichen Inhalten unter anderem in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen. Dem zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-BRK ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung „bemüht“ sei dies umzusetzen.

Wir fordern:

- die Übersetzung von Gesundheitsinformationen in die Deutsche Gebärdensprache, wozu vor allem die Krankenkassen verpflichtet werden sollten

4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

4.1 Umfassende Beratung und Begleitung im Rahmen der Implantationsvorsorge und -nachsorge

Zunehmend werden gehörlose Kinder mit einem Cochlea-Implantat (CI) versorgt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Kinder mit dem CI nicht mehr hörbehindert sind. Die Risiken, die sich u. a. für Gesundheit, Entwicklung und Bildung ergeben, sind noch immer erheblich, wenn diese Kinder nicht umfassend, d. h. auch mithilfe der Deutschen Gebärdensprache, gefördert werden. In der Folge kommt es bei vielen gehörlosen Kindern mit einem CI zu einem verzögerten Spracherwerb, was erhebliche Folgen für den Verlauf ihres beruflichen, sozialen und persönlichen Lebens hat und vor allem auch die Schriftsprach- und Lesekompetenz sowie die kognitiven Fähigkeiten beeinflusst. Im Falle eines technischen Defektes oder des zeitweisen Fehlens der Implantate haben die betroffenen Kinder kaum Möglichkeiten zu kommunizieren, sofern sie die Gebärdensprache nicht erlernen bzw. erlernt haben. Bei der Beratung der Eltern dieser Kinder und bei der Vor- und Nachsorge werden die Gebärdensprache oder gehörlose, gebärdensprachkompetente Erwachsene in Vorbildfunktion kaum eingesetzt. Viele CI-Zentren und Beratungsstellen von Kliniken sind nur unzureichend über Gebärdensprache und/oder bilinguale Erziehung informiert. Dies hat oftmals eine unzureichende Förderung bzw. eine Unterversorgung zur Folge, während es gleichzeitig dazu führt, dass die Ressourcen der betroffenen CI-Träger/-innen, auch im Erwachsenenalter, nahezu ungenutzt bleiben. Ein Fall von CI-Zwang, wie er vor dem Amtsgericht Goslar (2017) verhandelt wurde, darf sich nicht wiederholen. Einen Entzug des Elternsorgerechts darf es nicht geben!

Eltern, die ein hörbehindertes Kind bekommen, benötigen zum einen finanzielle Unterstützung, und zum anderen muss die Kommunikation zwischen Eltern und Kind zum Wohl des Kindes sichergestellt sein. Dies kann z. B. durch die gut eingeführten und bewährten Hausgebärdensprachkurse für gehörlose Kinder und ihre hörenden Eltern gewährleistet werden. Deren Finanzierung ist jedoch noch ungeklärt.

Wir fordern

- eine verpflichtende Festschreibung von Angeboten zum Erlernen der Gebärdensprache sowie die Beratung und Begleitung der CI-Zentren und Reha-Einrichtungen durch gehörlose Erwachsene mit Gebärdensprachkompetenz im Rahmen der Implantationsvorsorge und -nachsorge
- die Unterstützung gehörloser und hörender Eltern, die in der Ausführung des Sorgerechts über die Implantation und die weitere Behandlung selbst bestimmen dürfen
- die öffentliche Ausschreibung eines Forschungsauftrags zur Untersuchung der physisch-kognitiven, psychischen und psychosozialen Entwicklung von CI-Träger/-innen im Erwachsenenalter einschließlich der Kurz- und Langzeitfolgen von Cochlea-Implantaten durch eine neutrale, unabhängige und objektive Universität mit gehörlosen, gebärdensprachkompetenten Mitarbeitenden

4.2 Frühestmöglicher Zugang zur Gebärdensprache für gehörlose Kinder und ihre Familien

In der Vergangenheit stand die Empfehlung, gehörlose Kinder möglichst frühzeitig und möglichst ausschließlich lautsprachlich zu fördern, vor allem bei Ärzt/-innen und Pädagog/-innen im Vordergrund. Eine funktionierende Kommunikation zwischen gehörlosen Kindern und ihren in rund 90 % der Fälle hörenden Eltern war auf diese Weise nicht vollständig zu erreichen. Damit wurden ihnen sehr viele Möglichkeiten für eine altersadäquate, nachhaltige, soziale, kommunikative, emotionale und bildungstechnische Förderung genommen. Mittlerweile haben viele Forschungsergebnisse gezeigt, dass die Entwicklung gehörloser Kinder durch eine gleichzeitige und in ihrem Stellenwert der Lautsprache gleichrangige gebärdensprachliche Förderung der gehörlosen Kinder und ihrer hörenden Eltern an die altersgemäße Entwicklung Hörender angeglichen werden kann. Auch in der „Charta des Weltverbands der Gehörlosen (WFD) zu Gebärdensprachrechten für alle“ wird hervorgehoben, dass Familien beim Erlernen von Gebärdensprache unterstützt werden sollten, um die Kommunikation mit ihren Kindern zu gewährleisten.

Die Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs für das Kind können beim Sozialamt als Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung § 16 beantragt werden. Ab dem 01.01.2020 können die Kosten nach § 79 SGB IX des Bundesteilhabegesetzes und auch weiterhin als persönliches Budget nach § 17 SGB IX übernommen werden (§ 105 SGB IX BTHG).

Die Kosten für einen Hausgebärdensprachkurs für die Eltern im Rahmen von Hilfe zur Erziehung können nach § 1 SGB VIII, § 9 Abs. 2 und § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 1626 BGB beantragt werden.

Eltern haben häufig keine ausreichenden Informationen zu den rechtlichen Grundlagen der Kostenübernahme von Hausgebärdensprachkursen oder der Zugang ist erschwert, da die Beratung nicht ganzheitlich unter Berücksichtigung der notwendigen Gebärdensprachförderung erfolgt. Zudem wird die Bearbeitung der Anträge infolge von Unwissenheit bei Behörden

verzögert, insofern Anträge zum Teil noch zum Nachteil des beeinträchtigten Kindes abgelehnt werden. Nicht selten erfolgt die Hilfestellung erst nach rechtlichen Schritten bzw. einem Klageverfahren und/oder mithilfe des Beistands durch einen Anwalt.

Kinder haben bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs gemäß § 26 SGB V Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre Entwicklung gefährden können. Bei der Geburt eines Kindes erhalten alle Eltern das Kinderuntersuchungsheft („Gelbes Heft“), in dem die Untersuchungsergebnisse von U1 bis U9 festgehalten werden. Das Ziel ist ein gesundes kindliches Aufwachsen, das mit den Früherkennungsuntersuchungen und der Hilfestellung für die Eltern einschließlich der dafür notwendigen Informationsweitergabe erreicht werden soll. Das freiwillige Neugeborenen-Hörscreening in den ersten drei Lebenstagen findet sich auf Seite 8 des Untersuchungshefts. Die Sprachberatung zur Förderung der „Muttersprache“ und der deutschen Sprache (einschließlich der Laut- und Gebärdensprache) soll bereits ab U4 bzw. im dritten bis vierten Lebensmonat erfolgen und wird auf Seite 25 angesprochen. Jedoch erfahren die betroffenen Familien sowohl bei der Untersuchung beim Kinderarzt als auch bei der Erstberatung in Förderzentren für hörbehinderte Kinder oft nichts von den Möglichkeiten des Gebärdenspracherwerbs, oder der Zugang zu den Angeboten ist erschwert, weil die Beratung oftmals nicht ganzheitlich und umfassend erfolgt.

Wir fordern

- die Ergänzung des Kinderuntersuchungsheftes/Neugeborenen-Hörscreenings um ein Feld „Sprachberatung bzw. Förderung von „Muttersprache“ und deutscher Sprache als Laut- und Gebärdensprache“ mit der verpflichtenden Angabe der weiterführend beratenden Institution
- eine verpflichtende Weitergabe von Informationen zu Angeboten und zur gesetzlichen Grundlage bzgl. der Beantragung von Hausgebärdensprachkursen. Der notwendige, frühestmögliche Zugang zur Gebärdensprache für gehörlose Kinder und ihre Familien muss durch medizinische Fachkräfte bei der Diagnosefeststellung und weiteren Betreuung sowie bei den zuständigen Behörden sichergestellt werden. Dies muss durch entsprechende verpflichtende Studieninhalte sowie Fort- und Weiterbildungsbausteine gewährleistet werden.
- die sofortige Unterstützung der Eltern bei der Antragstellung zur Gewährung eines Hausgebärdensprachkurses für das Kind und die schnellstmögliche Bewilligung durch die zuständige Sozialbehörde (Eingliederungshilfe)
- eine schnelle Hilfestellung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses für die Eltern und Geschwister beim zuständigen Jugendamt
- eine schnellstmögliche Bewilligung des Antrages auch bei Vorliegen des Antrages auf einen Hausgebärdensprachkurs bei der Krankenkasse, wenn sie diesen wegen Nichtzuständigkeit nach SGB IX § 14 innerhalb der 14-tägigen Frist nicht weitergeleitet hat
- eine von gehörlosen Expert/-innen entwickelte und begleitete Qualitätskontrolle in der Elternberatung, die ganzheitlich erfolgen soll

5 Frauen

5.1 Spezifische Hilfsangebote für gehörlose Frauen und für gehörlose Frauen mit Gewalterfahrung

Gehörlose Frauen sind bekanntlich bereits als Kinder und Jugendliche, aber auch als Erwachsene und in Partnerschaften, in einem prozentual besonders hohen Maß von Gewalterfahrungen betroffen. Vielerorts versuchen entsprechende Hilfsinstitutionen für Hörende, z. B. Frauenhäuser, mit zusätzlichen Angeboten auch gehörlosen Menschen Hilfe anzubieten. Da gehörlose Menschen jedoch häufig nicht in die Konzeption und die Durchführung dieser Hilfsangebote einbezogen werden, geht diese Hilfe immer wieder an ihrem Bedarf vorbei. Einer der Gründe hierfür ist, dass den hörenden Fachkräften nicht ausreichend bekannt ist, welche Inhalte für gehörlose Frauen relevant sind und wie die notwendigen Angebote für sie ausgestaltet sein sollten.

In der Folge werden die Angebote von den betroffenen Frauen nicht genutzt oder der Zugang zu den Angeboten ist für sie erschwert, weil diese nicht ausreichend an den Bedarf gehörloser Frauen angepasst sind. Daher werden die bestehenden, aber unzureichend angepassten Angebote trotz des hohen Bedarfs nur selten genutzt.

Wir fordern:

- den verpflichtenden Einsatz von gehörlosen Expert/-innen zur Unterstützung bei der Entwicklung und Beurteilung von Konzepten zur Entwicklung von Hilfsangeboten und Beratungen gehörloser Frauen
- die verpflichtende Sensibilisierung des Personals in Frauenhäusern und Beratungsstellen für den Umgang mit gehörlosen Frauen und im Zusammenhang damit die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für das hörende Personal
- die Kostenübernahme für Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch in Frauenhäusern und Beratungsstellen
- Workshops zu Gewaltprävention und Konfliktmanagement für gehörlose Frauen

5.2 Zusätzliche berufliche Förderung für gehörlose Frauen

Gehörlose Frauen haben bis heute im Durchschnitt eine deutlich schlechtere Schul- und Berufsausbildung als Frauen ohne Hörbehinderung. Dementsprechend haben gehörlose Frauen grundsätzlich deutlich geringere berufliche Chancen. Dies gilt insbesondere auch nach einer Erziehungszeit, sind doch die Möglichkeiten, im Anschluss beruflich wieder entsprechend der eigenen Qualifikation Fuß zu fassen, stark eingeschränkt. Laut der UN-BRK besteht das Recht auf Chancengleichheit, was das Recht auf Bildung einschließt (Artikel 24). In diesem Sinne sollte sich die berufliche Förderung am Bedarf gehörloser Frauen orientieren.

Wir fordern:

- die zusätzliche Förderung gehörloser Frauen in Form von Fortbildungen, Beratungen und Unterstützungen in allen Belangen des beruflichen Wiedereinstiegs

5.3 Bildungsangebote für gehörlose Frauen

Viele gehörlose Frauen weisen enorme Bildungsdefizite auf, die auszugleichen sich schwierig gestaltet. Sie sind in der Schulzeit entstanden, in der der Fokus auf der lautsprachlichen Förderung lag, was enormen Schaden angerichtet hat. Da viele gehörlose Frauen aus Familien mit hörenden Eltern stammen, wurden die Bildungsdefizite durch den Mangel an Kommunikation zusätzlich verschärft. In der Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft gibt es bis heute wenig Bildungsangebote.

Wir fordern:

- spezifisch angepasste Weiterbildungsangebote für gehörlose Frauen, damit sie in der Schulzeit erlittene Bildungsdefizite ausgleichen können
- die Bereitstellung und Kostenübernahme von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bei Weiterbildungsangeboten für gehörlose Frauen

5.4 Bildungsangebote für gehörlose Männer

Von den enormen Bildungsdefiziten sind gehörlose Männer ebenso stark betroffen. Diese Defizite auszugleichen ist insofern schwierig, als sie in der Schulzeit entstanden sind, in der der Fokus auf der lautsprachlichen Förderung lag, wodurch enormer Schaden angerichtet wurde. Da auch viele gehörlose Männer genau wie gehörlose Frauen aus Familien mit hörenden Eltern stammen, kam es zu einer zusätzlichen Verschärfung der Bildungsdefizite durch den Mangel an Kommunikation. Davon, dass es in der Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft bis heute wenig Bildungsangebote gibt, sind auch gehörlose Männer gleichermaßen betroffen. Da viele von ihnen zusätzlich (sexualisierte) Gewalt von Betreuer/-innen und Lehrer/-innen erfahren haben, werden sie in Ehen und Beziehungen oftmals selbst zu gewaltbereiten Tätern.

Wir fordern:

- spezifisch angepasste Weiterbildungsangebote für gehörlose Männer, um in der Schulzeit erlittene Bildungsdefizite ausgleichen zu können
- die Bereitstellung und Kostenübernahme von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bei Weiterbildungsangeboten für gehörlose Männer
- Workshops zu Gewaltprävention und Konfliktmanagement für gehörlose Männer

6 Seniorinnen und Senioren

6.1 Kompetenzzentren für Gehörlose im Alter

Gehörlosen Senior/-innen stehen in Deutschland derzeit zwei Kompetenzzentren für GIA (Gehörlose im Alter) zur Verfügung, eines in Essen und eines in Dresden. Allgemeine Einrichtungen können den Bedürfnissen gehörloser Menschen im Alter oft nicht gerecht werden. Die GIA-Kompetenzzentren hingegen unterstützen und beraten gehörlose Senior/-innen bei unterschiedlichsten Fragen, vor allem zur sozialen und pflegerischen Versorgung sowie zu Demenzerkrankungen.

Dabei berücksichtigen sie insbesondere die kommunikativen, psychosomatischen und sozialen Besonderheiten und Bedürfnisse von gehörlosen Menschen. Die Arbeit dieser Zentren hat sich bewährt – allerdings gibt es erhebliche politische und finanzielle Schwierigkeiten, die verhindern, dass weitere Zentren aufgebaut werden können. Beispielsweise verweist der Nationale Aktionsplan 2.0 zur Umsetzung der UN-BRK darauf, dass die Errichtung von Kompetenzzentren für gehörlose und hörbehinderte ältere Menschen bundesweit bereits abgeschlossen sei. Zwei Kompetenzzentren für ganz Deutschland sind jedoch nicht genug, um die in der UN-BRK geforderte gleichberechtigte und bedürfnisgerechte Zurverfügungstellung von Einrichtungen, die der Allgemeinheit offenstehen, für ältere gehörlose Menschen zu erreichen.

Wir fordern mehr die Bildungsangebote für diese Zielgruppe. Die Digitalisierung überfordert viele gehörlose Senior/-innen. Digitalisierung und Bildung stehen nicht nur für den Erwerb von Wissen und Qualifikationen, sondern auch für die Befähigung, sich in jedem Alter mit aktuellen und zukünftigen Aufgaben und Anforderungen aller Art auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund müssen spezifisch angepasste Weiterbildungsangebote für diese Zielgruppe gefördert werden, wobei die Kostenübernahme von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bei diesen Angeboten geregelt sein muss.

Wir fordern:

- die langfristige Finanzierung und den Aufbau weiterer Kompetenzzentren in Deutschland für Gehörlose im Alter
- die Sensibilisierung und Schulung des ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Personals in Senioren- und Pflegeeinrichtungen im Umgang mit gehörlosen Menschen und in Bezug auf deren kommunikative Notwendigkeiten

6.2 Diagnostische Verfahren für gehörlose Demenzpatientinnen und -patienten

Für gehörlose Menschen mit (beginnender) Demenz gibt es in Deutschland keine angemessenen diagnostischen Verfahren, da die bestehenden neuropsychologischen Testverfahren nicht auf die kommunikativen, bildungstechnischen und psychosozialen Besonderheiten bzw. Bedürfnisse von gehörlosen Menschen ausgerichtet sind. Die Entwicklung derartiger Verfahren bzw. die Übertragung im Ausland bereits umgesetzter Verfahren auf den deutschen Kontext voranzubringen, wird immer wieder abgelehnt. Dies geschieht u. a. aufgrund eines Unverständnisses bezüglich der Notwendigkeit von an die Situation gehörloser Menschen angepassten Verfahren oder mit dem Hinweis auf eine „zu kleine“ Gruppe Betroffener. Dabei legt Artikel 25 der UN-BRK fest, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, „Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben

Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung [zu stellen] wie anderen Menschen“.

Wir fordern:

- die Verpflichtung zur Entwicklung von diagnostischen Verfahren auch für gehörlose Menschen und deren Durchführung zusammen mit gehörlosen Expert/-innen

6.3 Entschädigung gehörloser Seniorinnen und Senioren

Gehörlosen Menschen, die heute Senior/-innen sind, wurde der Zugang zu Bildung während ihrer Schulzeit in Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte oftmals verwehrt bzw. erschwert, da Bildungsschwerpunkt und Leitmotiv in der Pädagogik der damaligen Zeit nicht der fachlich-inhaltliche Unterricht, sondern lediglich die möglichst gute Artikulation waren. Es wurden nachweislich mehrfach die Menschen- und Grundrechte verletzt. Die Folgen dieser mangelhaften Beschulung ziehen sich durch die gesamte Biografie der Betroffenen: Erlernen eines gering qualifizierten Berufs infolge eines entsprechend minderwertigen Schulabschlusses, starke Einschränkungen in der Auswahl der Berufsausbildung, fehlende Möglichkeiten der Umschulung und Weiterbildung, geringes Einkommen und niedrige Renten bei gleichzeitig erhöhtem Bedarf, z. B. für kommunikative Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund sollte wissenschaftliche Forschung zur allgemeinen Lebenssituation gehörloser Senior/-innen unter Berücksichtigung der Sozialisation betrieben werden, im Speziellen eine Analyse der Kommunikation / des Kommunikationsverhaltens, des Bildungswegs und des Erwerbslebens. Die Ergebnisse dieser Forschung können gegebenenfalls die Forderung nach einer Rentenaufstockung stützen.

Wir fordern:

- wissenschaftliche Forschung mit dem Fokus auf gehörlose Betroffene, u.ºa. zur allgemeinen Lebenssituation (speziell: Analyse der Kommunikation / des Kommunikationsverhaltens, Bildungsweg, Erwerbsleben) gehörloser mittlerweile erwachsener Betroffener unter Berücksichtigung der Sozialisation in Verbindung mit dem erlittenen Leid, auf der Basis einer Zusammenarbeit von Wissenschaftler/-innen mit gehörlosen Expert/-innen unter Einbeziehung der Betroffenen
- die Aufstockung/Anpassung der Rente für gehörlose Senior/-innen an die bundesdeutsche Standardrente und im Zusammenhang damit die Gründung einer Stiftung zur o. g. Rentenaufstockung

7 Mobilität

Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention besagt, dass die persönliche Mobilität für Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen ist und unter anderem der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien, menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtert werden soll.

Die Umsetzung sieht in der Realität allerdings anders aus. Zentrale Probleme bestehen hinsichtlich der Kommunikation an Bahnhöfen und in Zügen. Wenn gehörlose und taubblinde Menschen am Informationsschalter Reiseinformationen einholen möchten, stoßen sie bisher noch auf viele Barrieren.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der EU-Fahrgastreueverordnung, in der auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen wird, sollen die „Informationen [...] in der am besten geeigneten Form“ erteilt werden, wobei „den Bedürfnissen von Menschen mit einer Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet“ werden soll. Hierzu sollten als Kommunikationsform die Deutsche Gebärdensprache oder die Schriftsprache ausgewählt werden können, da auch gehörlose Menschen laut Artikel 9 der UN-BRK ein Recht auf diese Informationen haben. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der barrierefreien Kommunikation durch eine App, mittels SMS, Mailkontakt oder durch einen Telefonvermittlungsdienst mit Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch oder Schriftdolmetscher/-innen, wie beispielsweise Tess geschaffen werden. Außerdem sollten umfangreichere Beratungen der DB-Reisebüros in Deutscher Gebärdensprache, entweder unmittelbar durch die Mitarbeiter/-innen oder durch einen kostenfreien Telefondolmetscherdienst (Tess), bereitgestellt werden.

In Artikel 18 Absatz 3 der EU-Fahrgastreueverordnung heißt es: „Besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, so organisiert das Eisenbahnunternehmen so rasch wie möglich einen alternativen Beförderungsdienst für die Fahrgäste.“ Für Menschen mit Behinderungen müssen diese Serviceleistungen – möglichst ohne Voranmeldefristen – an vielen großen Bahnhöfen rund um die Uhr und an kleinen Bahnhöfen auf Abruf zur Verfügung stehen. Es müssen zudem Lösungen bereitgestellt werden, wenn es zu unverschuldeten Verspätungen kommt, z. B. wenn der letzte Zug verspätet an einem kleinen Bahnhof ankommt und dort kein Anschluss für eine Weiterfahrt, z. B. mit einem Bus, besteht. In dieser Hinsicht muss der Service erweitert werden, beispielsweise durch den kostenlosen Transport mit einem Ruftaxi, das mithilfe einer App der Deutschen Bahn (DB) bestellt werden kann.

Nach Artikel 9 der UN-BRK muss sichergestellt werden, dass „die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen [treffen] mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation [...] zu gewährleisten“. Dementsprechend müssen Bahnhöfbetreiber und Eisenbahnunternehmen dafür sorgen, „dass die Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind.“ (Artikel 21 Absatz 1 der EU-Fahrgastreueverordnung). Dies gilt auch für gehörlose Rollstuhlfahrer/-innen und für taubblinde Menschen mit oder ohne Assistenz. Sollte kein Personal im Zug oder auf dem Bahnhof anwesend sein, so muss die Zugänglichkeit mit einer App wie „DB Barrierefrei“ ermöglicht werden. Diese weist zurzeit viele positive Aspekte auf, ist aber ausbaufähig: Die App muss unmittelbar und zeitnah Informationen über Störungen, Zugausfälle oder andere den Zug, die Fahrt oder den Bahnhof betreffende Änderungen melden.

Außerdem müssen die Qualität und Geschwindigkeit des WLAN-Netzes verbessert werden, da gehörlose Menschen beim Videochat auf eine fließende, störungsfreie Kommunikation angewiesen sind. Dies gilt besonders während der Fahrt im Zug, aber auch auf den Bahnhöfen. Auch die App „DB Barrierefrei“ sollte eine konstante Qualität und Geschwindigkeit aufweisen, und die übermittelten Informationen sollten stets aktuell sein.

Wir fordern:

- die Zurverfügungstellung von Reiseinformationen in Gebärdensprache und/oder Schriftsprache an Informationsschaltern
- die Bereitstellung von Beratungen der DB-Reisebüros in Deutscher Gebärdensprache, unmittelbar durch die Mitarbeiter/-innen oder durch einen kostenfreien Telefondolmetscherdienst (Tess)
- die Serviceerweiterung bei unverschuldet verpassten Anschlüssen, beispielsweise durch den kostenlosen Transport mit einem Ruftaxi, das mithilfe einer App bestellt werden kann
- eine bessere Qualität und Geschwindigkeit des WLAN-Netzes
- die EU-Fahrgastrechteverordnung in die Deutsche Gebärdensprache zu übersetzen, damit gehörlose Menschen die Inhalte verstehen

8 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Bisher werden Dolmetscherkosten für gehörlose Menschen im privaten und ehrenamtlichen Bereich nicht übernommen. Ab 01.01.2020 werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe und zu Assistenzleistungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformiert, um eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen können Dolmetscher/-innen für die Deutsche Gebärdensprache und Deutsch für die persönliche Lebensplanung, für die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie für die Freizeitgestaltung, einschließlich sportlicher Aktivitäten und ehrenamtlicher Aktivitäten, bestellen.

Wie das über einen offenen Leistungskatalog funktionieren soll, ist uns jedoch nicht klar.

Im Jahr 2016 wurde das Bundesgleichstellungsgesetz novelliert. Dabei wurde die Forderung von Menschen mit Behinderungen ignoriert, auch die Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Da auch das Leben von Menschen mit Hörbehinderungen zu einem großen Teil mit der Privatwirtschaft verflochten ist, wird ihnen damit eine echte und umfassende Teilhabe vorenthalten, die in anderen Ländern (z. B. in Österreich und den USA) längst Realität ist. Teilhabeleistungen müssen allen Menschen mit Behinderungen bei Bedarf offenstehen. Bestehende Lücken im Teilhaberecht sind zu schließen, damit sie selbstbestimmt leben, alle Bildungsangebote wahrnehmen, die eigene Berufsbiografie gestalten, an Freizeit, Kultur und Sport teilnehmen oder sich ehrenamtlich/politisch engagieren können. Alle Teilhabeleistungen müssen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

Wir begrüßen sehr, dass Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX) wie Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch zur sozialen Teilhabe am alltäglichen Leben gewährt werden müssen. Niemand darf aus Kostengründen benachteiligt werden.

§ 82 SGB IX spricht Gehörlosen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, nur dann ein Recht auf diese Leistungen zu, wenn sie aus besonderem Anlass benötigt werden. Daneben wird Kommunikation in § 78 als Anlass für Assistenzleistungen erwähnt. Diese Unterscheidung ist zunächst verwirrend! Daher müssen die Regelungen zu den Leistungen zur Kommunikation vereinfacht werden, indem sie in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Die Forderung des Deutschen Gehörlosen-Bundes, die Formulierung „aus besonderem Anlass“ in § 82 SGB IX „Leistungen zur Förderung der Verständigung“ zu streichen, blieb unberücksichtigt. Wir sind der Meinung, dass diese Formulierung sich als ein großes Hindernis für die gehörlosen Leistungsberechtigten sein wird. Zudem sollte auf § 99 SGB IX zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises verzichtet werden, und § 78 SGB IX „Assistenzleistungen“ sollte um notwendige Unterstützung durch Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch und andere professionelle Kommunikationshilfen (Taubblindenassistenz) bei ehrenamtlichen und politischen Tätigkeiten ergänzt resp. erweitert werden.

Für gehörlose Menschen, die auf eine gesetzliche Betreuung nach § 1896 BGB angewiesen sind, werden die Dolmetscherkosten ebenfalls nicht übernommen. Auch gehörlose Menschen mit einer gesetzlichen Betreuung haben aber ein Anrecht auf größtmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben. Da es nicht ausreichend gebärdensprachkompetente gesetzliche Betreuer/-innen gibt, ist die überwiegende Anzahl von gehörlosen Betreuten mit nicht gebärdenden Betreuer/-innen konfrontiert. Damit ein/e gesetzlich/e Betreuer/-in Entscheidungen treffen kann, die wirklich das Wohl, die Wünsche und die Interessen der/des Betreuten berücksichtigen, besteht ein Bedarf an einem regelmäßigen und persönlichen Austausch. Nur so können eine ausgewogene Abwägung der Interessen und eine verständliche Erklärung der Notwendigkeit einer Entscheidung erfolgen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von gehörlosen Menschen in Deutschland, denen, z. T. im Ehrenamt, selbst die Rolle gesetzlicher Betreuer/-innen, auch für Hörende, übertragen worden ist. Auch diese haben bislang für die Kommunikation mit entsprechenden Stellen, für Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Betreuung und für die Kommunikation mit hörenden Betreuten keine Möglichkeit zur Kostenübernahme für die notwendigen Dolmetscherleistungen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch.

Wir fordern:

- die gesellschaftliche Akzeptanz der Gebärdensprache und der besonderen Kommunikationsbedürfnisse gehörloser Menschen
- die Kostenübernahme für Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch, insbesondere im privaten und ehrenamtlichen Bereich, nach dem ab 01.01.2020 geltenden Eingliederungshilferecht über das Bundesteilhabegesetz
- eine Verbesserung der Zugänglichkeit zu Informationen und Kommunikation
- den Abbau von kommunikativen Barrieren und den Ausbau der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben durch die Bereitstellung von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch
- die Streichung der Formulierung „aus besonderem Anlass“ in § 82 SGB IX „Leistungen zur Förderung der Verständigung“
- den Verzicht auf § 99 SGB IX zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises
- die Erweiterung bzw. Ergänzung von § 78 SGB IX „Assistenzleistungen“: „die notwendige Unterstützung durch Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache

- und Deutsch und andere professionelle Kommunikationshilfen (Taubblindenassistenz) bei ehrenamtlichen und politischen Tätigkeiten“
- die dauerhafte und langfristige Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX anstelle der derzeit im Bundesteilhabegesetz festgelegten fünf Jahre
- die Verpflichtung zur Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft statt der Freiwilligkeit
- die Schaffung eines bundeseinheitlichen gerechten einkommens- und vermögensunabhängigen Teilhabe- bzw. Gehörlosengeldes zum Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile und Mehraufwendungen gehörloser, taubblinder und anderer Menschen mit Hörbehinderungen
- die Bevorzugung gebärdensprachkompetenter Betreuer/-innen bei der Bereitstellung eines gesetzlichen Betreuers für gehörlose Betreute
- die Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen für gehörlose Betreute mit nicht gebärdensprachkompetenten, hörenden gesetzlichen Betreuer/-innen
- die Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen für gehörlose gesetzliche Betreuer/-innen bei notwendigen Gesprächen mit Behörden, Ärzten u. a., für die Gespräche mit ihren hörenden, nicht gebärdensprachkompetenten Betreuten und für ihre notwendigen Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Amt

9 Barrierefreie Medien

Fernsehen und Internet spielen im Leben gehörloser Menschen eine große Rolle. Diese audiovisuellen Medien bestehen aus zwei Komponenten: Ton und Bild. Ersterer kann von gehörlosen Menschen nicht wahrgenommen werden. Da der Fernseher für sie immer stumm bleibt, sind gehörlose Menschen darauf angewiesen, gesendete Informationen mit den Augen aufzunehmen. Nur durch die Visualisierung akustischer Informationen in Form von Untertiteln oder Gebärdensprache erhalten gehörlose Menschen also einen barrierefreien Zugang zum Fernsehprogramm und somit zu Informationen.

Aus Sicht des Deutschen Gehörlosen-Bundes ist bei den öffentlich-rechtlichen Sendern ARD und ZDF sowie bei den Dritten Programmen mit Untertitelungsquoten zwischen 68 % und 98 % in den letzten Jahrzehnten eine sehr positive Entwicklung festzustellen. Im letzten Jahr wurden knapp 82 % des ZDF-Programms mit Untertiteln angeboten. Der prozentuale Anteil öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehsendungen, die in Gebärdensprache verfügbar sind, ist uns nicht bekannt.

Auch im privaten Rundfunk werden barrierefreie Angebote – im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten – weiterentwickelt und ausgebaut. Die beiden privaten Medienunternehmen, die für die Sender mit der größten Reichweite verantwortlich sind (Mediengruppe RTL und ProSiebenSat.1 Media SE), finanzieren sich durch Werbeeinnahmen und Sponsoring-Erlöse.

Um für Menschen mit Hörbehinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Informationen sowie Möglichkeiten zur barrierefreien Kommunikation zu garantieren, ist es unter anderem notwendig, dass in den Medien Untertitel in 100 % der ausgestrahlten Sendungen durchgängig verfügbar sind und dass Inhalte konsequenter in die Deutsche Gebärdensprache übersetzt werden.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. hat am 12.09.2017 im ZDF-Sendezentrum in Mainz die Fachtagung „Barrierefreie Medien“ organisiert und im Sommer 2018 eine 88-seitige Dokumentation veröffentlicht, die als Instrument zur Aufklärung und Sensibilisierung dienen kann.

Seit vielen Jahren arbeiten wir mit den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Sender gut zusammen, treffen uns ein- bis zweimal pro Jahr zu einem Gespräch und tauschen uns über die Verbesserung der barrierefreien Medienangebote aus.

Kinofilme werden sehr selten mit „offenen Untertiteln“ (also mit Untertiteln, die fest im Bild integriert sind) gezeigt. Hörbehinderte Kinobesucher/-innen sind hierbei auf technische Hilfsmittel (Smartphone mit Untertitel-App oder -brille) angewiesen.

Für hörbehinderte Kinobesucher/-innen sind offene Untertitel die Ideallösung, da sie sich so keine Gedanken um die technische Ausstattung machen müssen. Gleichwohl ist uns bewusst, dass es (nicht hörbehinderte) Kinobesucher/-innen gibt, die sich durch offene Untertitel gestört fühlen.

Ein für alle akzeptabler Kompromiss könnte darin bestehen, dass sich Kinos dazu verpflichten, einen Film an einem Tag in der Woche mit offenen Untertiteln zu zeigen, während Besucher/-innen an den restlichen Tagen eine technische Lösung (Untertitel-App oder -brille) zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt wird.

Wir fordern:

- die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender zum Ausbau der barrierefreien Medienangebote (Gebärdensprache, Untertitel, Audiodeskription) in den Medienstaatsvertrag aufzunehmen
- die Erhöhung der finanziellen Ressourcen für den Auf- und Ausbau barrierefreier Angebote nach einem Stufenplan (10 % Steigerung pro Jahr)
- 100 % Untertitelung und mindestens 5 % Gebärdensprache für alle öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsendungen im linearen Fernsehen
- die offene Untertitelung von Kinofilmen in Kinos anstatt einer Untertitel-App oder -brille
- die Werbesendungen und Wahlwerbungen in Gebärdensprache und mit Untertiteln auszustrahlen
- die Kindersendungen in Gebärdensprache zugänglich zu machen
- den Erhalt der einzigen vollständig inklusiven Fernsehsendung „Sehen statt Hören“ im linearen TV-Programm (mindestens 36 Neusendungen pro Jahr und dafür weniger Wiederholungen)
- dass die Redakteure von „Sehen statt Hören“ hörbehindert und/oder gebärdensprachkompetent sein sollten.
- dass die betroffenen Menschen mit Behinderungen in den Fernsehräten bzw. Rundfunkräten vertreten sind.

10 Barrierefreier Notruf

Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, dass Deutschland den Schutz und die Sicherheit von gehörlosen und hörbehinderten Menschen in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, gewährleistet.

Im Notfall entscheiden zuweilen Minuten über Leben und Tod: Je schneller Hilfe vor Ort ist, desto besser. Gehörlose Menschen verlieren jedoch häufig wertvolle Zeit, weil Notrufe nicht problemlos barrierefrei abgesetzt werden können. Bis heute gibt es keinen barrierefreien Notruf mit einer bundesweit einheitlichen Nummer.

Der Deutsche Gehörlosen Bund e. V., der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. und die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten – Selbsthilfe und Fachverbände e. V. haben am 24.10.2016 eine Resolution zum barrierefreien Notruf verabschiedet, in der die Einrichtung eines bundesweiten barrierefreien Notrufs gefordert wird. Die Voraussetzungen dafür sind bereits teilweise erfüllt.

Am 29.11.2016 hat der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. eine Fachtagung zum Thema „Barrierefreier Notruf“ organisiert und durchgeführt, um die Problematik der Notruf-Apps im Rahmen eines Austausches unter Expert/-innen, Betroffenen, Politiker/-innen und Anbietern zu erörtern und so gemeinsam eine Lösung herbeizuführen, die Menschen mit Hörbehinderung in die Lage versetzt, barrierefrei Notrufe abzusetzen.

Die Bundesregierung hat ihre mit dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode eingegangenen Pflichten nicht erfüllt. Durch die mangelnde Einhaltung der Vereinbarung sehen wir Artikel 11 der UN-BRK verletzt, der die Vertragsparteien verpflichtet, den Schutz und die Sicherheit von gehörlosen und anderen Menschen mit Hörbehinderungen zu gewährleisten.

Wir begrüßen, dass Notrufe über die Telefonvermittlungsdienste bzw. Relay-Services für gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen sowohl in Gebärdensprache als auch in Schriftsprache gemäß § 45 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche) barriere- und kostenfrei abgesetzt werden können. Diese Dienstleistung ist jedoch lediglich freiwillig.

Laut § 108 TKG können Notrufe nur per Telefon und Fax abgesetzt werden. Faxe sind in Zeiten moderner Technologien allerdings alles andere als zeitgemäß. Wenn sich ein Notfall außerhalb der eigenen vier Wände ereignet und somit keine Möglichkeit zum Versenden eines Fax besteht, kann aktuell kein Hilferuf abgesetzt werden.

Uns ist unbegreiflich, dass die Bundesregierung es nicht für notwendig erachtet und folglich nicht plant, Telefonvermittlungsdienste mit Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/-innen und eine staatliche Notruf-App in § 108 TKG aufzunehmen.

Auf dem Markt gibt es bereits viele kostenpflichtige Notruf-Apps, z. B. HandHelp™, MEIN NOTRUF, InstantHelp, Defi App etc. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BMWi nicht mit Dienstleistern kooperieren und die Mitfinanzierung durchsetzen kann, um den Notruf kostenneutral zu gestalten.

Auf der Innenministerkonferenz am 25.04.2019 wurde die Einführung einer bundesweit einheitlichen Notruf-App beschlossen, um einen möglichst gleichwertigen Zugang zu den Notrufdiensten 110 und 112 zu schaffen. Im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses wird das Land Nordrhein-Westfalen nach einem abgestimmten Zeit- und Maßnahmenplan die Systembeschaffung und den Betrieb für alle Bundesländer vorbereiten. Bereits im Herbst 2019 soll hierzu eine Ländervereinbarung unterzeichnet werden. Die Bundesregierung plant für 2020 die Einführung der bundesweiten Notruf-App „Salus“.

Trotz des zentralen Grundsatzes der UN-BRK „Nichts über uns ohne uns!“ wird unser Anspruch auf Partizipation bzw. Beteiligung vom BMWi schlichtweg ignoriert. Wir sind Expert/-innen in eigener Sache und würden das Projekt gerne aktiv mitgestalten. Uns sind bis jetzt allerdings weder die Abschlussergebnisse des Förderprojektes noch die Funktionen der Notruf-App bekannt.

Im Rahmen der Umsetzung des offiziell verabschiedeten Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit („European Accessibility Act“, kurz EAA) und der EU-Richtlinie 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („European Electronic Communications Code“, kurz EECC) wird die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes prüfen. Wir begrüßen dies sehr. Um Artikel 11 der UN-BRK gerecht zu werden, ist aus unserer Sicht die Aufnahme von zwei kostenfreien Optionen für Notrufverbindungen (RelayService und Notruf-App) in § 108 TKG zwingend notwendig.

Wir fordern:

- die Sicherheit und den Schutz für gehörlose Menschen in einer Notruf- bzw. Gefahrensituation zu gewährleisten bzw. staatlich zu garantieren
- die Aufnahme von zwei kostenfreien Optionen für Notrufverbindungen (Telefonvermittlungsdienste mit Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher/-innen und Notruf-App) in § 108 TKG sowie in die Notrufverordnung
- die Einrichtung der staatlichen Notruf-App „Salus“
- die Einführung eines einheitlichen Notrufs für Menschen mit Hörbehinderungen (mit Vorrangschaltung wie bei einem normalen, unter 110 oder 112 abgesetzten Notruf)
- die Einrichtung von einheitlichen Notfall-Leitstellen, einschließlich moderner Protokolle für Menschen mit Hörbehinderungen
- die Verabschiedung einer Strategie für die Katastrophenabwehr und die humanitäre Hilfe, die inklusiv und für Menschen mit Hörbehinderungen zugänglich sein soll

11 Förderung der Gebärdensprache

Der Internationale Tag der Gebärdensprachen wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (durch die Resolution A/C.3/72/L.36/Rev.1) anerkannt. Er wird von 2018 an jährlich am 23. September gefeiert, um den Status der Gebärdensprachen und die Rechte von gehörlosen Menschen zu fördern und zu schützen. In der „Charta des Weltverbandes der Gehörlosen (WFD) zu Gebärdensprachrechten für alle“ vom 27.07.2019 wird betont, dass diese Anerkennung förderlich für „die rechtliche Anerkennung nationaler Gebärdensprachen als offizielle Sprachen“ ist und diese vorantreibt.

Gebärdensprachen werden jeden Tag von Millionen gehörloser Menschen auf der Welt gebraucht. Allerdings haben nur wenige Staaten sie als offizielle Sprachen anerkannt. Diese mangelnde Anerkennung bedeutet, dass es nicht möglich ist, einen Zugang zu Bildung in Gebärdensprachen und die Bereitstellung von Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch in der öffentlichen Verwaltung zu garantieren. Darüber hinaus geht mit dem Fehlen einer offiziellen Anerkennung das Risiko einer Marginalisierung von Gebärdensprachnutzer/-innen einher.

Seit dem 1. Mai 2002 ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) mit Inkrafttreten des § 6 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) als eigenständige Sprache anerkannt. Ebenso wurde das Recht auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Sozial- und Verwaltungsrecht statuiert. Bis heute ist sie jedoch der deutschen gesprochenen Sprache nicht gleichgestellt. Die DGS wird im BGG als eine Kommunikationshilfe in der Amtssprache Deutsch beschrieben. Die DGS ist jedoch keine Kommunikationshilfe!

Auch der WFD betont dies in der oben genannten Charta zu Gebärdensprachrechten, indem er darauf hinweist, dass „Gebärdensprachen [...] vollwertige, komplexe natürliche Sprachen mit den gleichen linguistischen Eigenschaften[sind], wie sie Lautsprachen aufweisen [...].“

Die UN-BRK verpflichtet in Artikel 21e alle Mitgliedsstaaten dazu, die Gebärdensprache anzuerkennen und zu fördern.

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist seit 2005 in Artikel 8 Absatz 3 B-VG als eigenständige Sprache verankert und wurde im September 2013 in die österreichische Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen, um sie zu erhalten und ihre Weitergabe von einer Generation an die nächste zu sichern.

In Neuseeland ist die Neuseeländische Gebärdensprache (NZSL) neben Englisch und Maori seit 2006 eine der offiziellen Sprachen und als Gerichtssprache festgelegt. In Island hat die Isländische Gebärdensprache offiziell den gleichen Status wie gesprochenes Isländisch. Die am 05.11.1992 vom Europarat gezeichnete Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde durch die Bundesregierung 1998 ratifiziert und trat am 01.01.1999 in Kraft. Durch Hinterlegung beim Europarat verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, Minderheiten- und Regionalsprachen zu schützen und zu fördern. Das ist bisher mit Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Nieder- und Obersorbisch, Niederdeutsch sowie Romanes geschehen.

Die Deutsche Gebärdensprache ist jedoch bis heute nicht in allen Lebensbereichen als Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen anerkannt.

Seit Mitte der 1990er Jahre werden in Deutschland Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch an Hochschulen ausgebildet. Akademische Abschlüsse zum/zur Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch in können derzeit an sieben Bildungseinrichtungen (Universität Hamburg, Fachhochschule Magdeburg, Westsächsische Hochschule Zwickau, Humboldt-Universität zu Berlin, Hochschule Landshut, Hochschule Fresenius, Universität zu Köln) erworben werden. Neben diesen Ausbildungen gibt es seit Ende der 1990er Jahre auch die Möglichkeit bei zwei Institutionen – in Darmstadt und in Nürnberg – die Anerkennung als staatlich geprüfte/r Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch zu erlangen.

In Deutschland arbeiten schätzungsweise 750 Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch. Das sind noch immer viel zu wenige – es besteht nach wie vor ein Mangel an Dolmetscher/-innen.

Seit Ende der 1990er Jahre werden Gebärdensprachdozent/-innen ausgebildet. Bislang gibt es die Ausbildung nur an einer staatlich anerkannten Institution in Nürnberg, an einer Gebärdensprachschule in Heidelberg und im Rahmen weiterbildender Studiengänge an den Universitäten Hamburg und Köln. Wir fordern, dass der Gesetzgeber auf Landes- bzw. Bundesebene auf die geänderten Bedürfnisse in der Berufswelt reagiert und bundeseinheitlich den Beruf der/des „Gebärdensprachdozenten/-dozentin“ bzw. „Gebärdensprachlehrer/-lehrerin“ schafft, um den gestiegenen Anforderungen an Lehrpersonen, die Gebärdensprache unterrichten, gerecht zu werden.

Wir fordern:

- die gesetzliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Gebärdensprache als Minderheitensprache zu schützen und zu fördern
- die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Amtssprache, Gerichtssprache und Schulsprache in der deutschen Verfassung oder mittels eines sogenannten Gebärdensprachgesetzes (mit gleichem Status wie gesprochenes und geschriebenes Deutsch)
- die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache im Sinne der Europäischen Charta als Regional- oder Minderheitensprache in allen Lebensbereichen
- die Aufnahme der Deutschen Gebärdensprache in das deutsche Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO
- mehr Dolmetscher/-innen für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch in Deutschland
- mehr Gebärdensprachdozent/-innen bzw. -lehrer/-innen in Deutschland
- neue Studiengänge zum/zur Dolmetscher/-in für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch an Hochschulen, insbesondere in Südwestdeutschland
- Forschungszentren für Gebärdensprache einzurichten und Deaf-Studies-Programme an Universitäten und anderen Lerneinrichtungen einzubeziehen
- Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um negative Stereotype über gehörlose Menschen zu dekonstruieren, und am Internationalen Tag der Gebärdensprachen am 23. September Aktivitäten vorzuschlagen, um die Gebärdensprache zu fördern

12 Behindertenpauschbeträge

Seit 1975 wurde der Behindertenpauschbetrag in Höhe von 1.420 Euro nicht mehr erhöht, um ihn den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde zur Höhe des Behindertenpauschbetrags im Jahr 2007 nicht zugelassen (Aktenzeichen: 2 BvR 1059/03). Dementsprechend blieben die Pauschbeträge bis heute unverändert. Die Entscheidung, dass die Nichterhöhung verfassungskonform sei, begründeten die Richter damit, dass es sich beim Behindertenpauschbetrag „nur“ um eine Pauschale handele. Wer höhere Kosten habe, könne diese ja einzeln als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung angeben. Dies entspricht allerdings nicht der UN-BRK. In Artikel 28 (1) erkennen die Vertragsstaaten „das Recht [...] auf einen angemessenen Lebensstandard [...], einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“ an und verpflichten sich, „geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ zu unternehmen.

Beim Jahresempfang des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Jürgen Dusel am 09.05.2019 wurden mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz Gespräche unter anderem zu diesem Thema geführt. Olaf Scholz teilte mit, dass auf Fachebene über eine mögliche Anpassung der Pauschalen diskutiert werde, es allerdings noch zu früh für konkrete Ankündigungen sei. Wir begrüßen Diskussionen dieser Art und hoffen auf ein entsprechendes Ergebnis.

Wir fordern:

- die Erhöhung des Behindertenpauschbetrags

13 Stiftung Anerkennung und Hilfe

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Einrichtung der Stiftung sowie deren Ziel und Zweck.

Gehörlose Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe und/oder in psychiatrischen Einrichtungen beherbergt wurden, haben in dieser Zeit zum Teil leidvolle Erfahrungen gemacht. Diese betreffen aber teilweise auch noch die jüngere Vergangenheit, die außerhalb des von der Stiftung berücksichtigten zeitlichen Rahmens liegt. Die Folgen der Unterbringung waren und sind körperliche und psychische Leiden, aber auch das durch mangelnde Bildung verursachte Leid.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Leiden erscheint uns eine monatliche, lebenslange Entschädigungsleistung eher angemessen als eine Einmalzahlung. Um diese Forderung zu unterstützen, sollte wissenschaftliche Forschung zur allgemeinen Lebenssituation gehörloser Senior/-innen unter Berücksichtigung der Sozialisation betrieben werden, einschließlich der Analyse der Kommunikationssituation / des Kommunikationsverhaltens, des Bildungswegs und des Erwerbslebens. Zudem sind aus unserer Sicht wissenschaftliche Arbeiten zur Unterbringungssituation und deren Folgen bei gehörlosen Menschen, die in die Hilfeleistung der Stiftung Anerkennung und Hilfe einbezogen sind, dringend erforderlich. Hierzu sind

wir an einer Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen interessiert und bieten unsere Unterstützung an.

Während der Veranstaltung „Zeit, über das Leid zu sprechen“ der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Museum für Kommunikation in Berlin am 13. Mai 2019 wurde von Prof. Dr. Heiner Fangerau ein erstes wissenschaftliches Zwischenergebnis bekannt gegeben. Es ist ein Zeitzeugenportal eingerichtet worden, um Aussagen von Betroffenen über die Situation der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie in der BRD (1949–1975) und der DDR (1949–1990) zu sammeln. Auf diesem Portal wird eine Umfrage durchgeführt, die mittlerweile auch in leichter Sprache zugänglich ist. Die Zugänglichkeit in Deutscher Gebärdensprache wäre für gehörlose Zeitzeug/innen allerdings ebenso wichtig, um ein bestmögliches Verständnis zu gewährleisten.

Momentan ist die Anerkennung und Hilfe ausschließlich auf ehemalige Kinder und Jugendliche beschränkt, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in der Psychiatrie untergebracht waren. Vergleichbares Leid wie in diesen Einrichtungen haben allerdings auch gehörlose Kinder und Jugendliche erfahren, die damals in Pflegefamilien untergebracht wurden. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung. Der Zweck der Stiftung sollte daher erweitert werden, um auch diese Fälle zu erfassen, einzubeziehen und nötige Maßnahmen zu ergreifen.

Mit Beginn der Arbeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe haben – entsprechend der verzögerten Zugänglichkeit gehörloser Menschen zu allgemeinen Informationen – zunehmend mehr gehörlose Betroffene Anträge gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt ein persönliches Beratungsgespräch, und der Erfassungsbogen wird gemeinsam mit einer/einem Berater/-in ausgefüllt. Allerdings zeigt sich nun zunehmend, dass bei vielen gehörlosen Betroffenen dadurch traumatische Erinnerungen wachgerufen werden, die zu psychischen Störungen führen bzw. diese verstärken können. Dies hat dazu geführt, dass die Nachfrage dieser Betroffenen nach zeitnahen (psycho-)therapeutischen Hilfen in der letzten Zeit stark angestiegen ist. Allerdings sind entsprechende, gehörlosengerechte Therapieangebote nicht nur begrenzt und schwer erreichbar, sondern auch die Finanzierung ist oft mit erheblichen Hürden verbunden.

Wir fordern:

- monatliche Entschädigungszahlungen in Höhe von 300 Euro
- eine Fristverlängerung für Anträge bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe von 2020 auf 2025
- Erweiterung des Zeitraums bei durch Unterbringungen verursachtem Leid bis mindestens in die 1990er Jahre
- die Möglichkeit des Widerspruchs gegen einen erteilten Ablehnungsbescheid
- das Zeitzeugenportal auch in Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen
- die Ausweitung des Zweckes der Stiftung auf die Unterbringung in Pflegefamilien und in öffentlichen Heimen für Hörende
- verbesserte Möglichkeiten der Erfassung von traumatisierenden Folgen für gehörlose Betroffene im Rahmen der Antragstellung, die Begleitung und Unterstützung bei der Suche und Vermittlung (psycho-)therapeutischer Hilfen durch die Berater/-innen sowie die Zurverfügungstellung eines Pools für (finanzielle) Überbrückungsmaßnahmen zum zeitnahen Erhalt notwendiger (psycho-)therapeutischer Hilfen